



Amtssigniert. SID2019041067752
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Mag. Gerhard Moser

Telefon +43(0)512/508-2476

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

Lt. Verteiler

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE;
Navisbach – Herstellung der Fischpassierbarkeit durch den Umbau der Sohlschwellen
wasserrechtliche Bewilligung einer Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben Brenner Basistunnel**

Geschäftszahl IIIa1-W-37.101/230-2019

Innsbruck, 09.04.2019

BESCHIED

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat mit Schriftsatz vom 19.06.2017, eingelangt am 21.06.2017 beim Landeshauptmann von Tirol gemäß § 41 WRG um die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau der Sohlschwellen als Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben Brenner Basistunnel am Navisbach angesucht. Damit wird die Fischpassierbarkeit zwischen Flkm 0,300 und Flkm 0,710 in Mühlen (Gemeinde Navis und Marktgemeinde Steinach am Brenner) hergestellt.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.10.2018 wurde in Abstimmung zwischen dem Planer und der Wildbach und Lawinenverbauung (Gebietsleiter DI Plank) eine vereinfachte Herstellung der Fischpassierbarkeit am Navisbach festgelegt. Mit Schriftsatz vom 03.04.2019 wurden diesbezüglich Planunterlagen (Schnitt B-B M 1:50 und der Schnitt A-A M 1:50) über die Ausführung der Steinrampe (raue Verlegung) vorgelegt und als geringfügige Projektänderung seitens der BBT SE beantragt. Die ergänzend vorgelegten Schnitte werden den Projektunterlagen angeschlossen.

Projektbeschreibung

Der Navisbach (HZB-Code 2-8-153-25) ist ein rechtsufriger Zubringer der Sill (HZB Code 2-8-153) mit einem Gesamteinzugsgebiet von 61,8 km² und eine Länge von 7,15 km. Er entspringt mit den Zubringerbächen Klamm bach und Weinrichbach aus dem Gebiet des oberen Tarntales der Tuxer Alpen (Lizumer Becken 2886 m ü.A.) und mündet bei Flkm 2,47 in die Sill ein.

Der Navisbach ist im Projektgebiet zwischen Flkm 0,300 und Flkm 0,710 durch die kanalartige Verbauung der Ufer im Siedlungsgebiet von Mühlen, sowie durch die zahlreichen künstlichen Sohlschwellen und Abstürze geprägt. Die Absturzbauwerke dienen in erster Linie der Sohlstabilisierung und zur Verhinderung von Tiefenerosion, welche die angrenzenden Schutzbauten gefährden könnte. Aufgrund des geringen Platzdargebotes - die Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen im Ortsteil Mühlen schließen größtenteils unmittelbar an der Böschungsoberkante des Navisbaches an - ist ein Entfernen der Ufermauern und sonstiger Böschungssicherungen (rau verlegtes Deckwerk) nicht möglich. Aufgrund der Verbauungen fehlt entlang des Projektabschnittes am Navisbach größtenteils ein standortgerechter Ufergehölzstreifen. Lediglich im flussaufwärtigen Bereich des betrachteten Abschnittes befindet sich orographisch links ein standortgerechter Ufergehölzstreifen (Hangwald – Fichtenwald WNPW).

In der Gewässersohle befinden sich insgesamt 22 Sohlgurte bzw. Abstürze mit Höhenunterschieden (OK. Schwelle zu OK. Schwelle) von rd. 23 cm bis rd. 80 cm und einer Wasserspiegeldifferenz von bis zu 50 cm. Bei den Abstürzen handelt es sich in der Regel um eine vollständige Ablösung des Wasserstrahles. Derartige Bauwerke sind laut nachfolgender Definition (BMLFUW 2010b) unabhängig von der Absturzhöhe als nicht fischpassierbar einzustufen:

„Bei vielen Absturzbauwerken kommt es zu einer Ablösung des Wasserstrahls, was für den Fisch bedeutet, dass er das Bauwerk nur springend überwinden kann.“

Zunächst ist festzuhalten, dass bis auf die Forelle kein Vertreter der Österreichischen Fischfauna in der Lage ist, Hindernisse springend zu überwinden, wobei die Forelle maximale Sprunghöhen von rund 1,0 m erreichen kann. Da jedoch in der Forellenregion neben der Forelle auch andere Fischarten heimisch sind (Koppe, Äsche, Elritze, Bachneunauge,...), und die Durchgängigkeit für alle potentiell in dem Gewässerabschnitt vorkommenden Fischarten gegeben sein muss, bedeutet dies, dass prinzipiell jedes Absturzbauwerk mit abgelöstem Wasserstrahl (vollkommener Überfall), welches nicht durchschwommen werden kann und daher nur springend überwindbar ist, unabhängig von der Absturzhöhe als nicht fischpassierbar einzustufen ist.“

Bachabwärts der Absturzbauwerke haben sich teilweise tiefe Kolke mit Wassertiefen von über 1,0 m ausgebildet. Die Gewässersohle ist bis auf die Absturzbauwerke ungesichert und wird von kleineren Korngrößen (Akai) bis hin zu kopfgroßen Steinen (Makrolithal) gebildet. Im oberen Bereich des Projektgebietes befindet sich bei Flkm 0,690 die Triebwasserrückgabe des „KW Navisbach“. In der projektgegenständlichen Fließstrecke ist das Abflussregime durch die Wasserkraftnutzung nicht beeinträchtigt.

Entsprechend der Einstufung für den Detailwasserkörper 304910025 des Navisbaches wird das ökologische Potential mit „mäßig“ ausgewiesen. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP, BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (2009a); WK-FG-stufenweise Zielerreichung: Fließgewässer - Zielerreichung bzw. stufenweise Zielerreichung) ist die Zielerreichung des „guten ökologischen Zustandes“ durch die Verbesserung der Morphologie am Navisbach, bis zum Jahr 2027 umzusetzen. Anzumerken ist, dass im NGP nicht explizit die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für den über 8,8 km langen Detailwasserkörper gefordert wird. Die Absturzbauwerke im gegenständlichen

Abschnitt bilden jedoch entsprechend Definition nicht fischpassierbare Migrationshindernisse (BMLFUW 2010b). Durch eine Beseitigung der Abstürze könnte der gesamte Detailwasserkörper wieder fischpassierbar an die Sill angebunden werden.

Öffnen der Absturzbauwerke

Um den Ausgleich des Gefälles, vor allem bei höheren Absturzbauwerken, erreichen zu können, wird die Krone des Absturzbauwerkes geöffnet und abgesenkt. Diese Absenköffnung hat eine trapezförmige Ausbildung mit einer Sohlbreite von rd. 1,5 m und einer Kronenbreite von rd. 2,7 m. Die Absenktiefe beträgt rd. 40 cm. Ziel der Absenkung ist es, einerseits das Gefälle der nachfolgenden Rampe auf maximal rd. 5 % zu beschränken, andererseits soll das Absturzbauwerk nur so weit abgesenkt werden, dass der künstliche Absturz nach wie vor ein statisch kompaktes Bauwerk bildet, welches die notwendige wasserbauliche Schutzfunktion weiterhin erfüllen kann. Um vor allem bei Niederwasser ein abwechslungsreicheres Strömungsbild im Bachbett erzielen zu können, werden die Öffnungen alternierend rechts- und linksufrig errichtet.

Raue Steinrampe

Die einzelnen Rampenkörper, welche an die Öffnung des Absturzbauwerkes anschließen, weisen in der Regel eine Länge von rd. 5,0 m – 7,0 m (entspricht einer Längsneigung rd. 1:5) auf und reichen über die gesamte Bachbreite. Die Flußbausteine werden möglichst rau und unregelmäßig verlegt, sodass sich im Vergleich zum Bestand ein heterogenes Abflussbild ergibt. Die Steinreihe bachabwärts des Absturzbauwerkes (Sohlschwelle) wird in ihrer Höhenlage so versetzt, dass die glatte Kante der Öffnung rd. 40 cm überstaut wird und sich allenfalls bacheigenes Schottermaterial im Bereich der Kante ablagern kann.

Generell sollen die FB-Steine in ihrer Oberkante um rd. ± 40 cm variieren, sodass sich in diesen Steinzwischenräumen ein zusammenhängendes Netz von „Niederwasserrinnen“ bildet, durch welchen der Fischeaufstieg erfolgen kann.

Der Rampenfuß wird rd. 2,0 m unter die bestehende Bachsohle eingebunden.

Am Fuß der Rampen bleiben Kolkbereiche bestehen. Diese Kolkbereiche können als Start- bzw. Ruhebecken für die aufwandernden Fische aber auch als Lebensraum (Einstand) dienen.

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und die planliche Darstellung können den Projektunterlagen „Brenner Basistunnel, Einreichprojekt Navisbach Flkm 0,300 bis Flkm 0,710, Umbau Sohlschwellen“, verfasst von Technischen Büro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, DI Eduard Forstenlechner vom 17.05.2017, Projektnummer D1122, entnommen werden.

SPRUCH

Über das Ansuchen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 19.06.2017, eingelangt am 21.06.2017, entscheidet der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde nach § 101 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959, (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. i.V.m. § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP 2000, BGBl 697/1993, i.d.g.F, wie folgt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird gemäß § 41 WRG die wasserrechtliche Baubewilligung für den Umbau der Sohlschwellen zur Erreichung der Fischpassierbarkeit zwischen Flkm 0,300 und Flkm 0,710 am Navisbach in Mühlen (Gemeinde Navis und Marktgemeinde Steinach am Brenner) als Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben Brenner Basistunnel erteilt.

II. Fertigstellungsfrist (Bauvollendungsfrist) gemäß § 112 WRG:

Die Ausgleichsmaßnahme ist bei sonstigem Verlust der wasserrechtlichen Bewilligung bis spätestens **31.12.2021** fertig zu stellen. Die Fertigstellung ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.

III. Nebenbestimmungen:

Limnologische Auflagen:

1. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wasser- oder fischgefährdenden Stoffe in das Gewässer eingebracht werden. Es ist auf eine möglichst gewässerschonende Bauweise zu achten. Starke Trübungen sind zu vermeiden. Soweit möglich sind die Arbeiten in Trockenbauweise durchzuführen und es sind entsprechende Wasserhaltungen vorzusehen.
2. Errichtung des Raugerinnes bzw. einer aufgelöste Rampe ist projekt- und beschreibungsgemäß auszuführen. Die Funktionsfähigkeit muss für alle Leit- und Begleitfischarten des Leitbildes gemäß „Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A1 – Fische ganzjährig“ gegeben sein.
3. Vor Baubeginn ist eine Befischung nach dem Vorgaben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus gemäß den Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil B1 – Fische durchzuführen.
4. Nach der geplanten Ausleitung des Navisbaches in der Bauphase sind gestrandete Fische zu bergen und nach Vorgaben des Fischereiberechtigten wieder in das Gewässer einzubringen.
5. Nach Fertigstellung des Rampenbauwerkes ist eine Befischung im Ober- und Unterwasser lt. Leitfaden „Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A1 - Fische und „Mindestanforderung bei der Überprüfung von Fischmigrationshilfen (FMH) und Bewertung der Funktionsfähigkeit“ (Woschitz et. al 2003)“ durchzuführen.
6. Die Projektwerberin hat die gewässerökologische Bauaufsicht und den Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen nachweislich zu informieren.
7. Das Monitoring muss Teil des Ansuchens um wasserrechtliche Kollaudierung sein.
8. Die volle Funktionsfähigkeit der Anlage ist bis spätestens 31.12.2024 herzustellen.

Wildbachtechnische Auflagen:

1. Die Anlagen sind projektgemäß und fachgerecht nach dem derzeitigen Stand der Technik unter Verwendung geprüfter Bau- und Werkstoffe und unter Berücksichtigung der Erfahrungsgrundsätze der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Normen auszuführen.
2. Vor Inangriffnahme der Verbauung ist erforderlichenfalls mit den Versorgungsunternehmen (Wasser, Kanal, Gas, Elektrizität, Telefon, etc.) über die Lage bzw. notwendige Verlegung von Versorgungsleitungen Verbindung aufzunehmen. Ein Verlegen hat durch befugte Unternehmen zu erfolgen.
3. Es ist eine Bauaufsicht gem. § 120 WRG zu bestellen. Diese ist vor bescheidgemäßer Bestellung der Behörde als Vorschlag namhaft zu machen und mit dem Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, abzustimmen. Die Bauaufsicht hat sich mit der Gebietsbauleitung Mittleres Inntal entsprechend zu koordinieren. Nach der Fertigstellung der ersten Absenkung bzw. Steinrampe ist die Gebietsbauleitung Mittleres Inntal zu informieren und es hat eine Besprechung vor Ort stattzufinden, an der auch die ökologische Bauaufsicht und gegebenenfalls der Amtssachverständige für Gewässerökologie teilnimmt. Die bei dieser Begutachtung gewonnenen Verbesserungsvorschläge sind verbindlich für die weiteren Grundswellen bzw. Steinrampen heranzuziehen.
4. Die Bauarbeiten sind außerhalb der potentiellen Hochwasserzeit, also in den Monaten Oktober - Mai eines jeden Jahres, durchzuführen. Nach Möglichkeit sind die Baumaßnahmen in einem Zug umzusetzen. Vor Beginn der potentiellen Hochwasserzeit (Juni – September) ist der Gerinnebereich vollständig zu räumen und Arbeiten sind so fertigzustellen, dass im Hochwasserfall keine Schäden an den Längs- und Querwerken auftreten.
5. Schäden an den Leitwerken, die im Zuge des Baues auftreten, sind vom Auftragnehmer umgehend fachgerecht zu sanieren.
6. Es ist eine geeignete Wasserhaltung einzurichten, insbesondere dürfen wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Betonschlämme, nicht in das Bachbett oder in die fließende Welle gelangen.
7. Temporäre Zufahrten oder Abfahrtsrampen in das Gerinne sind nach Baufertigstellung vollständig zu entfernen. Sollten diese Zufahrten auch den Abflussquerschnitt vermindern oder eine Bachausbruchsmöglichkeit schaffen, so sind diese auch in den Monaten der potentiellen Hochwasserzeit rückzubauen.
8. Sämtliche Absturzsicherungen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden, sind so bald als möglich wieder aufzustellen. Insbesondere sind die Absturzsicherungen für die Monate der potentiellen Hochwasserzeit wieder anzubringen.
9. Als Sperrenkronen sind geeignete Kronensteine aus Granit mit einer Mindeststärke von 30 cm zu verwenden. Die Gehrungen zwischen Sperrenkrone und Sperrenflügel sowie die Stöße der einzelnen Steine sind passgenau mit einer Fugenbreite von max. 3 cm herzustellen. Die Fugen sind mit einem abriebfesten Fugenmörtel zu verfügen.
10. Die Granitkronen und die Betonkörper sind kraftschlüssig zu verbinden. Dazu sind die Kronensteine mit einem Rundstahl Durchmesser 20 mm mit einer Mindestlänge von 60 cm mit der Sperre zu vernageln. Pro Kronenstein sind mindestens zwei Anker zu verwenden und als Injektionsgut ist Ankermörtel zu verwenden. Im Bereich der Kronenstein-Oberkante ist das Bohrloch mit abriebfestem Fugenmörtel in ausreichender Stärke zu verschließen.

11. Der Abtrag bzw. die Absenkung der Grundswellen hat auf materialschonende Art und Weise (z.B. Schneiden oder Fräsen) so zu erfolgen, dass der verbleibende Betonkörper nicht zerstört wird oder in seiner Standfestigkeit vermindert wird. Das Abschremmen mittels Bagger ist nicht zulässig.
12. Die durch den Abtrag bzw. die Absenkung freigelegte Bewehrung der Sperrenkörper ist mit einer 10 cm starken Betonschicht zu versehen, um eine ausreichende Betondeckung herzustellen und die Kronensteine auf eine plane Fläche versetzen zu können. Auf eine geeignete kraftschlüssige Verbindung zwischen dieser aufgesetzten Betonschicht und dem Sperrenkörper ist zu achten.
13. Für die Steinrampen sind geeignete Wasserbausteine aus Granit oder Granitgneis zu verwenden, Kalksteine sind nicht zulässig. Das Mindestgewicht hat 1.800 kg/Wasserbaustein zu betragen.
14. Die Wasserbausteine sind stehend im Betonbett einzubauen, dies bedeutet, dass die längste Achse des Steines lotrecht zu stehen kommt.
15. Für die Arbeiten sind qualifizierte Firmen heranzuziehen, die nachweislich Kenntnisse und Erfahrungen im Schutzwasserbau bzw. in der Wildbachverbauung haben. Der Behörde ist ein Vorschlag von mind. 3 Firmen vorzulegen, die Beauftragung der ausführenden Firma hat in Abstimmung mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zu erfolgen.
16. Die Fertigstellung sämtlicher Arbeiten hat bis Ende des Jahres 2023 zu erfolgen.
17. Von der Baufirma ist eine Fotodokumentation anzulegen, die nach Abschluss der Arbeiten an die do. Behörde zu übermitteln ist. In dieser sind für jede einzelne Steinrampe und Grundschwelle insbesondere die ausreichende Fundierung der Steinrampen, die Absenkung der Grundswellen, die Aufbringung des Betons an der Oberkante der Absenkung und die Verlegung der Kronensteine zu dokumentieren.
18. Die Lagerung von Aushubmaterial im Gerinne während der Monate der potentiellen Hochwasserzeit bzw. nach Baufertigstellung ist nicht zulässig.
19. Die Bestandsicherheit von Objekten (Wohnhäuser, Betriebsanlagen, Klärgruben, Schächten, Masten, Brücken, Zufahrtswege, etc.), welche im Gefährdungsbereich der Baustelle liegen, muss gewahrt bleiben. Beweissicherungen zur späteren Feststellung allfälligen Verschuldens sind noch vor Beginn der Arbeiten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer der Objekte vorzunehmen und schriftlich, allenfalls durch Skizzen und Lichtbilder belegt, festzuhalten. Gegebenenfalls sind externe Sachverständige heranzuziehen.
20. Sämtliche offenen Bodenwunden sind erosionssicher wiederherzustellen und zu begrünen. Die Begrünung und Bepflanzung sind so lange zu pflegen bzw. nachzubessern, bis sie dauerhaft geworden sind.
21. Der vorhandene Uferbewuchs darf nur soweit, als es im Zuge der Bauarbeiten bzw. für einen ungehinderten Hochwasserabfluss unbedingt erforderlich ist, entfernt werden.
22. Vorhandene Grenzmarkierungen sind vor Baubeginn zu versichern und nach Bauende im Falle eines Verlustes lagerichtig wiederherzustellen.

23. Durch die Maßnahmen an derzeit intakten, in sich geschlossenen und kompakten Grundschwellen und einem mehr oder weniger stabilen Sohlzustand muss von einer Verringerung des Zeitraumes der Funktionsfähigkeit im betreffenden Gewässerabschnitt ausgegangen werden, weshalb die Brenner Basistunnel BBT SE die Erhaltungsverpflichtung für den betroffenen Bachabschnitt (Längs-, Deck- und Querwerke) für die kommenden 30 Jahre (bis Ende 2048) zu übernehmen hat. Diesbezüglich ist eine zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Erhaltungsverpflichteten der Unterlauf-Verbauung abzuschließen und im Wasserrechts-Bescheid zu beurkunden.

IV. Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde bestellt gemäß § 120 WRG 1959

Herrn Mag. Christian Vacha

als gewässerökologische Bauaufsicht und beauftragt diesen die wasserrechtlich bewilligte Herstellung der Fischdurchgängigkeit am Navisbach als gewässerökologische Ausgleichsmaßnahme zu überwachen.

Aufgaben und Tätigkeitsfelder der wasserrechtlichen Bauaufsicht:

Die Bauaufsicht hat den Bewilligungsbescheid zu überwachen und als behördliches Hilfsorgan auf die projekts- und bescheidgemäße Umsetzung der wasserrechtlichen Bewilligung zu sorgen. Unabhängig davon ist die Behörde von der bestellten Bauaufsicht von Abweichungen und Ereignissen zu verständigen, die ein sofortiges Einschreiten der Behörde erfordern.

Schlussbericht:

Spätestens drei Monate nach Ende der wasserwirtschaftlichen Beweissicherungspflicht ist vom Bauaufsichtsorgan der Behörde ein Schlussbericht vorzulegen, welcher eine zusammenfassende Darstellung der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die bescheid- und projekts-gemäße Ausführung zu beinhalten hat.

Kosten der Bauaufsicht:

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE ist gemäß § 120 Abs. 6 WRG 1959 zur Kostentragung der Mühewaltung des bestellten Bauaufsichtsorganes verpflichtet. Die Berechnungsgrundlage für die Tätigkeit des Bauaufsichtsorganes bildet die GOB in der jeweils gültigen Fassung.

V. Kosten:

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

Gemäß § 4 in Verbindung mit Tarifpost IX/123 lit. b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, i.d.g.F, wird die Bundes-Verwaltungsabgabe für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung mit EUR 43,00 festgesetzt.

Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 262/2007 i.d.g.F., für die Teilnahme von Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung am 04.10.2018 (2 Amtsorgane je 9/2 Stunden à EUR 17,50) in Höhe von EUR 315,00 und

Barauslagen für die Teilnahme des Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung an der mündlichen Verhandlung am 04.10.2018 (9/2 Stunden à EUR 13,80) in der Höhe von EUR 124,20.

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idgF in Verbindung mit der Verordnung über die Valorisierung der festen Gebührensätze des § 14 Gebührengesetz, GebG-VaIV 2011, BGBl. II. Nr. 191/2011, sind der Antrag und die Beilagen wie folgt zu vergebühren:

Projektgem. TP 5 (1)	EUR 159,00
Antrag gem. TP 6 (1)	EUR 14,30
Verhandlungsschrift	EUR 42,90
<hr/>	
Summe	EUR 216,20
<hr/>	

Der **Gesamtbetrag in Höhe von EUR 698,40** ist gemäß den §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der geltenden Fassung und gemäß dem Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides von der **Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE** auf das nachstehende Konto bei der HYPO TIROL BANK

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst
IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000
BIC: HYPTAT22
Verwendungszweck: IIIa1-W-37.101/230-2019

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensablauf:

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat mit Schriftsatz vom 19.06.2017, eingelangt am 21.06.2017 beim Landeshauptmann von Tirol gemäß § 41 WRG um die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau der Sohlschwellen als Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben Brenner Basistunnel am Navisbach angesucht. Damit wird die Fischpassierbarkeit zwischen Flkm 0,300 und Flkm 0,710 in Mühlen (Gemeinde Navis und Marktgemeinde Steinach am Brenner) hergestellt.

Über dieses Ansuchen fand gemäß den §§ 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, i.V.m §§ 24 Abs. 3 und 24 h Abs. 3 UVP-G 2000, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am 04.10.2018 statt.

II. Beweiswürdigung:

Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen:

Befund:

Der Navisbach ist im Projektgebiet zwischen Flkm 0,300 und 0,730 durch die kanalartige Verbauung der Ufer im Siedlungsgebiet von Mühlen sowie durch die zahlreichen künstlichen Sohlschwellen und Abstürze geprägt. Die Absturzbauwerke dienen in erster Linie der Sohlstabilisierung zur Verhinderung von Tiefenerosion, welche die angrenzenden Schutzbauten gefährden könnte. Aufgrund des geringen Platzangebotes, die Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen im Ortsteil Mühlen schließen Großteils unmittelbar an der Böschungsoberkante des Navisbaches an, ist ein Entfernen der Ufermauern und sonstiger Böschungssicherungen (rau verlegtes Deckwerk), aus derzeitiger Sicht, nicht möglich. Aufgrund der Verbauungen fehlt entlang eines Großteiles des Projektabschnittes des Navisbaches ein standortgerechter Ufergehölzstreifen. Lediglich flussaufwärts des betrachteten Abschnittes befindet sich orographisch links ein standortgerechter Ufergehölzstreifen (Hangwald).

In der Gewässersohle befinden sich insgesamt 22 Sohlgurte bzw. Abstürze mit Höhenunterschieden (Wasserspiegel zu Wasserspiegel) von 5 bis rd. 50 cm. Bei derartigen Abstürzen handelt es sich in der Regel um Bauwerke, die als nicht fischpassierbar einzustufen sind.

Bachabwärts der Absturzbauwerke haben sich teilweise tiefe Kolke mit Wassertiefen von über 1 m ausgebildet.

Die Gewässersohle ist bis auf die Absturzbauwerke ungesichert und wird von kleineren Korngrößen (Akal) bis hin zu kopfgroßen Steinen (Makrolithal) gebildet. Im oberen Bereich des Projektgebietes befindet sich bei Flkm 0,720 die Triebwasserrückgabe des KW „Navisbach“. In der Fließstrecke eines Großteiles des Projektabschnittes ist das Abflussregime durch die Wasserkraftnutzung nicht beeinträchtigt.

Gemäß NGP 22015 ist der Detailwasserkörper 304910025 durch die geplante Maßnahme betroffen. Aufgrund der durchgeführten Verbauungsmaßnahmen erfolgte die Einstufung mit einem unbefriedigenden ökologischen Gesamtzustand.

Gemäß technischem Bericht ergeben sich für die gegenständliche Fließstrecke am Navisbach aus diesem Entscheidungsschema (vgl. technischen Bericht, Seite 7) für die Wahl des Bautyps die Errichtung eines **Raugerinnes bzw. einer aufgelöste Rampe**. Für die gegenständliche Fließstrecke wurde die Ausführung von insgesamt 22 aufgelösten Teilrampen geplant.

Ein vollständiges Entfernen der Querwerke ist aus schutzwasserwirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

Die als Bautyp vorgesehene aufgelöste Rampe wird als „Teilrampe“ im bachabwärtigen Anschluss an die Absturzbauwerke errichtet. Um vor allem bei Niederwasser ein abwechslungsreicheres Strömungsbild im Bachbett erzielen zu können, werden die Rampen alternierend rechts- und linksufrig errichtet. Um den Ausgleich des Gefälles, vor allem von höheren Absturzbauwerken, erreichen zu können, wird im Bereich der bachabwärtig geplanten Rampen die Krone des Absturzbauwerkes geöffnet bzw. abgesenkt. Diese Absenkung beträgt in der Breite rd. 1,5 m. Die maximale Absenktiefe beträgt rd. 60 cm. Ziel der Absenkung ist es einerseits, das Gefälle der nachfolgenden Rampe auf rd. 5 % zu beschränken, andererseits soll das Absturzbauwerk nur so weit abgesenkt werden, dass der künstliche Absturz nach wie vor ein statisch kompaktes Bauwerk bildet, welches die notwendige Schutzfunktion weiterhin erfüllen kann.

Die einzelnen Rampenkörper, welche an die Öffnung des Absturzbauwerkes anschließen, weisen in der Regel eine Breite von rd. 3 m und eine Länge von rd. 6,6 m auf. Sie sind mit einer Querneigung versehen, die den Abfluss aus der Bachmitte in Richtung Ufer lenken und so, im Vergleich zum Bestand, ein heterogeneres Abflussgeschehen bewirken sollen. Die Flussbausteine werden möglichst rau verlegt („Mann an Mann“), die Steinzwischenräume werden nicht mit Schotter verfüllt sondern sollen ein zusammenhängendes Netz von „Niederwasserrinnen“ bilden, durch welches der Fischaufstieg erfolgen kann. Die bachaufwärtige Steinreihe wird in seiner Höhenlage so versetzt, dass die glatte Kante der Öffnung mindestens 40 cm überstaut wird und sich allenfalls bacheigenes Schottermaterial im Bereich der Kante ablagern kann. Der Rampenfuß wird so weit unter das Niveau der nächsten bachabwärts gelegenen Überfallkante eines Absturzbauwerkes (bzw. die Öffnung) verlegt, dass sich in diesem Bereich kein weiterer Absturz ausbilden kann.

Je nach Lage der Rampen (links- oder rechtsufrig) verbleibt neben der Rampe ein Kolkbereich bestehen. Diese Kolkbereiche können als Start- bzw. Ruhebecken für die aufsteigenden Fische aber auch als Lebensraum (Einstand) dienen.

Gutachten:

Durch den geplanten Umbau der bestehenden Absturzbauwerke und durch die Errichtung eines Raugerinnes bzw. einer aufgelöste Rampe wird die Durchgängigkeit im Wasserkörper 304910025 des Navisbaches für die gesamten, natürlich vorkommenden Fischarten (einzelne Fischarten als auch Entwicklungsstadien) auf einer Länge von rd. 5,5 km wiederhergestellt. Vor dem Hintergrund der heterogenen Fischpopulation des Vorfluters Sill kann die betroffene und anschließende Fließstrecke als potentieller Rückzugsraum bzw. Laichhabitat für die Fischfauna angesehen werden. Somit führt die Neugestaltung des betroffenen Gewässerabschnittes aus gewässerökologischer Sicht zu einer deutlichen Verbesserung des derzeitigen „mäßigen“ Zustandes des betroffenen Detailwasserkörpers des Navisbaches.

Zusammenfassend sind die geplanten Maßnahmen in Hinblick zur Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes laut „Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans“ sehr positiv zu beurteilen, da es den derzeit vorhandenen unbefriedigenden Gewässerzustand hinsichtlich der Durchgängigkeit so verbessert, dass die Vorgaben laut Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan erfüllt werden.

Im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung wurde von der Behörde Herr Mag. Christian Vacha als ökologische Bauaufsicht vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird befürwortet.

Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung:

BEFUND

Der BBT SE wurde seitens der zuständigen UVP-Behörde die Genehmigung zum Bau des Brenner Basistunnels erteilt. In der UVE zum Projekt Brenner Basistunnel sind Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Verbesserung der Fischpassierbarkeit bzw. der ökologischen Aufwertung von Fließgewässern angeführt. Eine dieser Maßnahmen betrifft den Navisbach (HZB-Code 2-8-153-25) im Fließgewässerabschnitt zwischen Flkm 0,300 - Flkm 0,710 im Ortsteil Mühlen der Gemeinde Navis. Hier soll durch eine Umgestaltung der bestehenden Absturzbauwerke die Fischpassierbarkeit wiederhergestellt werden.

In diesem Abschnitt des Navisbaches von Flkm 0,300 - Flkm 0,710 wurde vorwiegend im Jahr 1986 eine Unterlaufregulierung mit beidseitigen Leitwerken in ZMM (Zementmörtelmauerwerk) sowie Grundswellen im Abstand von 20 m errichtet. Gemäß vorliegendem Projekt, ausgearbeitet vom Büro Wasser&Umwelt- Technisches Büro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, DI Eduard Forstenlechner, soll nun an 22 bestehenden Grundswellen die Durchgängigkeit bzw. Fischpassierbarkeit verbessert werden. Hier ist anzumerken, dass im Vorfeld auch andere Varianten zur Aufwertung des Gerinnes wie z.B. eine Aufweitung geprüft wurden. Auf Grund der begrenzten Platzverhältnisse wurde diese Variante auf Grund der Nicht-Durchführbarkeit wieder verworfen.

Die bestehenden Grundswellen weisen zwischen den jeweiligen Oberkanten Abstürze von rund 23 cm bis rund 80 cm und eine Wasserspiegeldifferenz von bis zu 50 cm auf. Bei den Abstürzen handelt es sich in der Regel um eine vollständige Ablösung des Wasserstrahles. Bis auf die Forelle ist kein Vertreter der österreichischen Fischfauna in der Lage, diese Hindernisse springend zu überwinden. Um dieses Hindernis zu beseitigen, sind folgende zwei Maßnahmen vorgesehen:

1. Öffnen der Absturzbauwerke

Die Krone der Grundswellen wird geöffnet und abgesenkt. Diese Absenkung hat eine Tiefe von rund 40 cm und wird trapezförmig mit einer Sohlbreite von rund 1,5 m und eine Kronenbreite von rund 2,7 m ausgebildet. Bei dieser Absenkung wird neben den 30 - 40 cm starken Granitkronensteine auch der Betonkörper der jeweiligen Grundschwelle berührt. Laut Projekt ist vorgesehen, die gesamte Granitpflasterung abzutragen und neu zu verlegen, wobei auch die abgesenkte trapezförmige Ausnehmung (Niederwasserrinne) mit Granitsteinen ausgelegt wird. Zur Ausführung kommen 30 cm starke Granitkronesteine, die mittels Verdübelung mit Stahlstäben an den Betonkörper kraftschlüssig angebracht werden.

2. Raue Steinrampe:

Bachabwärts der jeweiligen Grundschwelle wird eine raue Steinrampe errichtet, die in der Regel eine Länge von rund 5 - 7 m mit einer Längsneigung von ca. 1:5 errichtet wird. Diese Rampen reichen über die gesamte Bachbreite. Die Steinreihe anschließend an die Grundschwelle wird so versetzt, dass im Bereich der Niederwasserrinne die Steine die Oberkante der Granitkrone um max. 40 cm überstauen, seitlich dieser Niederwasserrinne schließen die Wasserbausteine in etwa bündig an die Granitkrone an (siehe Schnitt B-B). Die Wasserbausteine der rauhen Rampe werden auf ca. ein Drittel der Steinhöhe in

einem Betonbett verlegt. Die Fundierung des untersten Steines der Rampe erfolgt rund 2 m unter Bachsohle, gemessen von der Oberkante der unterhalb anschließenden Grundschwelle. Die Steinrampe wird mit Bachschotter überschüttet. Um einen pendelnden Verlauf der Niederwasserrinne zu bewirken, werden die Grundswellen alternierend orographisch links und orographisch rechts abgesenkt.

BEURTEILUNG

Die projektierten Maßnahmen sind geeignet, um eine Fischpassierbarkeit bzw. eine ökologische Aufwertung des Naviserbaches im Abschnitt Flkm 0,300 - Flkm 0,710 im Ortsteil Mühlen zu bewirken. Schutztechnisch bzw. hydraulisch kann festgestellt werden, dass hier keine Verschlechterung bei einem Hochwasserereignis des Navisbaches eintritt. Der Abflussquerschnitt in den jeweiligen Engstellen der Grundswellen wird nicht vermindert. Eine höhere Rauigkeit in der Sohle durch die Wasserbausteine der Steinrampen wird durch den Wegfall des Überfalls bei den Grundswellen und geringerer Kehrströmungen kompensiert bzw. werden die Steinrampen auch mit Bachschotter eingeschüttet, was im Vergleich zum derzeitigen Bestand keine wesentliche Veränderung bewirkt. Andererseits wird auch festgehalten, dass eine Verbesserung in Bezug auf die Schutzwirksamkeit nicht erreicht wird und demnach auch keine Veränderungen bei der Gefahrenzonenausweisung zu erwarten sind.

Anzumerken ist schließlich noch, dass die geplanten Maßnahmen in einem Gewässerabschnitt des Navisbaches eingreifen, der intakte Längs- und Querwerke aufweist. Die Grundswellen bestehen aus einem kompakten Betonkörper mit ausreichender Bewehrung und Betonüberdeckung. Durch die Absenkung der intakten Grundswellen kann es zu einer Schwächung der Bauwerke und damit künftig zu einer Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen. Auch die sohloffenen Bereiche zwischen den Grundswellen sind derzeit wartungsarm, während bei aufgelösten Steinrampen künftig ein erhöhter Sanierungsaufwand zu unterstellen ist.

Aus der Sicht des Schutzes vor Naturgefahren war es notwendig, Auflagen in den Bescheid zu übernehmen, um eine dem Stand der Technik entsprechende Errichtung der Bauwerke zu gewährleisten und Nachteile für Anrainer und Unterlieger zu vermeiden:

Stellungnahme des öffentlichen Wassergutes:

Seitens des öffentlichen Wassergutes wird der geplanten Baumaßnahme zugestimmt. Eine vertragliche Vereinbarung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Gemeinde Navis:

Der Gemeinde Navis gebührt als Fischereiberechtigte eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR 3.500.

Stellungnahme des Antragstellers:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der von der Gemeinde Navis als Fischereiberechtigte geforderten Fischereientschädigung wird zugestimmt. Die Bestellung von Mag. Christian Vacha als ökologische Bauaufsicht wird befürwortet.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Genehmigungstatbestand:

Schutz- und Regulierungswasserbauten:

§ 41

- (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muss, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.
- (2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.
- (3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muss aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.
- (4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.
- (5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 bei Auflassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.

2. Zuständigkeit:

Auf Grund des unmittelbaren Zusammenhanges mit der Tunnelbaustelle der BBT SE, welche gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP 2000, BGBl 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 87/2008 in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fällt, sowie der Tatsache dass sich das gesamte Bauvorhaben über mehrere Bezirke erstreckt, konnte für die gegenständliche Ausgleichsmaßnahme ebenfalls die Zuständigkeit des Landeshauptmannes erkannt werden.

3. Bewilligungsvoraussetzungen:

Gemäß § 11 Abs. 1 WRG 1959 ist bei der Erteilung einer nach § 9 WRG 1959 erforderlichen Bewilligung jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

Nähere Bestimmungen zur Festlegung des Maßes und der Art der Wasserbenutzung enthält § 13 WRG 1959. Gemäß § 13 Abs. 4 WRG 1959 ist das Maß der Wasserbenutzung in der Weise zu beschränken, dass ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hiefür können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

§ 21 WRG 1959 verpflichtet die Wasserrechtsbehörde zur Befristung des Wasserbenutzungsrechtes unter Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung.

Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 ist bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind.

Gemäß § 105 Abs. 1 WRG 1959 kann im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- j) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- k) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- l) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- m) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Gemäß § 105 Abs. 2 WRG 1959 haben die nach § 105 Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 111 Abs. 1 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Gemäß § 111 Abs. 2 WRG 1959 muss das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung in Bescheiden durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken u.a.) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtungen und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 sind alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden.

Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer

Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117 WRG 1959).

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 hievon absieht.

Auf Grund der fachlichen Begutachtung des brunnenbautechnischen Amtssachverständigen vom 14.04.2011, Zl. Vlh-842/166, für den bereits errichteten und darauf mit Bescheid vom 22.06.2011, Zl. W-37.103/125, bewilligten Brunnen sowie auf Grund eines Lokalaugenscheines der wasserrechtlichen Bauaufsicht (Dr. Anton Aichhorn), nach Beantragung des Weiterbetriebes der Brunnenanlage vor wenigen Tagen, ergeben sich bei Einhaltung der im Spruch des Bescheides geforderten Auflagen keine Bedenken gegen den beantragten Weiterbetrieb der gegenständlichen Brunnenanlage.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Moser

Ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, *unter Anschluss einer signierter Projektsaufbereitung und eines Zahlscheines*
2. Signitzer Bernhard, Schöfens 5a Top 2, 6143 Pfons – *Fischereiberechtigter*
3. Cebular Franz, Außerweg 111, 6145 Navis - *Fischereiberechtigter*

Zur Kenntnis an:

1. Wasserbuch, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, *unter Anschluss einer signierten Projektsaufbereitung und mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung*
2. Mag. Christian Vacha, Büro Wasser & Umwelt, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck

per E-Mail an:

3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
4. Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, Abteilung Geoinformation, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
5. Abteilung Wasserwirtschaft, FB Gewässerökologie, zH Mag. Murrer, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
6. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH DI Helmut Hochreiter, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck
7. Gemeinde Navis, Bürgermeister Hubert Pixner, Unterweg 39, 6145 Navis
8. Marktgemeinde Steinach am Brenner, Bürgermeister Dipl.-Ing. Josef Hautz, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner
9. DI Eduard Forstenlechner – Wasser & Umwelt, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck – als Projektant